

ÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER AUSBILDUNGSBEITRÄGE
(AUFHEBUNG DER STIPENDIENKOMMISSION UND WEITERE ANPASSUNGEN)

BERICHT UND ANTRAG DES REGIERUNGSRATES

VOM 3. JANUAR 2006

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen eine Vorlage zur Teilrevision des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge. Es geht vor allem um die Aufhebung der Stipendienkommission.

Wir gliedern die Vorlage wie folgt:

1. Das Wichtigste in Kürze
2. Ausbildungsbeiträge im Kanton Zug
3. Vollzug der Beitragsgewährung
4. Aufhebung der Stipendienkommission
5. Interkantonaler Vergleich
6. Neue Bezeichnung: Stipendienstelle
7. Zuständigkeit und Rechtsmittel
8. Weitere Gesetzesanpassungen
9. Finanzielle Auswirkungen
10. Antrag

1. Das Wichtigste in Kürze

Der Kanton Zug gewährt Zuger Studierenden und Auszubildenden während der beruflichen Ausbildung Beiträge an die Schulungs- und Lebenshaltungskosten in Form von Stipendien und/oder Darlehen. Nach dem Gesetz über Ausbildungsbeiträge (BGS 416.21) setzen solche Beiträge voraus, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit des Bewerbers, der Eltern und anderer gesetzlich Verpflichteter nicht

ausreichen. Zusätzlich zu den grundlegenden Bestimmungen im Gesetz sind in der Verordnung detaillierte Bestimmungen zur Berechnung der Beiträge geregelt (BGS 416.211). Seit 1984 wurden diese Ausführungsbestimmungen neunmal revidiert und dabei insbesondere präzisiert. Seit 1963 entscheidet eine vom Regierungsrat auf Amtsdauer gewählte Stipendienkommission auf Antrag der Stipendienberatungsstelle über jedes einzelne Gesuch. Bearbeitet werden die Gesuche vorgängig von der Stipendienberatungsstelle, die dem Direktionssekretariat der Direktion für Bildung und Kultur zugeordnet ist.

Mit dem immer grösser werdenden Detaillierungsgrad der Verordnung und einem klaren Punktesystem wurde die Berechnung der Beiträge transparenter und benutzerfreundlicher. So kann heute jede Bewerberin und jeder Bewerber mit Hilfe des Stipendienrechners auf der Homepage des Kantons den entsprechenden Ausbildungsbeitrag ausrechnen. Insbesondere wegen der klaren Ausführungsbestimmungen sind in den letzten Jahren zudem die sog. Sonderfälle zurückgegangen und sind nur noch von marginaler Bedeutung. Mit dem Ziel, Verfahrensabläufe zu straffen und das bestehende Verwaltungspersonal effizienter einzusetzen, wird beantragt, auf die Stipendienkommission zu verzichten. Damit kann auch der Verfahrensablauf beschleunigt werden, was nicht zuletzt im Interesse der Bewerberinnen und Bewerber liegt. Die Stipendienberatungsstelle, die inskünftig aufgrund ihres Aufgabenbereiches Stipendienstelle genannt werden soll, kann die Beratung der Bewerberinnen und Bewerber sowie die Berechnung der einzelnen Beiträge auch ohne Stipendienkommission ausführen. Der Entscheid soll auf Antrag dieser Stelle dem Vorsteher der Direktion für Bildung und Kultur zustehen. Dies gilt demnach auch für Einspracheentscheide. Dabei bleibt der weitere Rechtsmittelweg nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz offen.

Diese Vorlage entspricht dem regierungsrätlichen Schwerpunktprogramm 2005 - 2015, wo ausdrücklich postuliert wird, dass der Kanton seine Organisationsstrukturen und Arbeitsprozesse kontinuierlich zu überprüfen, zu modernisieren und zu straffen hat. Diese Änderung hat keine Mehrkosten zur Folge, sondern führt im Gegenteil wegen der entfallenden Sitzungsentschädigungen zu geringen Minderaufwendungen.

Wir benützen diese Teilrevision auch dazu, zwei Anpassungen vorzunehmen, die wegen des eidgenössischen Partnerschaftsgesetzes sowie wegen des Personenfreizügigkeitsabkommens zwischen der Schweiz und der europäischen Union (EU) nötig

werden. Wenn zwei Personen gleichen Geschlechts ihre Partnerschaft gemäss dem neuen Partnerschaftsgesetz eintragen lassen, haben beide Partnerinnen bzw. Partner gemeinsam für den gebührenden Unterhalt ihrer Gemeinschaft zu sorgen. Konsequenterweise sind im Gesetz über Ausbildungsbeiträge überall dort, wo auf die finanziellen Verhältnisse des Ehepartners abgestellt wird, auch die finanziellen Verhältnisse des "eingetragenen Partners" zu erwähnen. Sodann müssen nach dem Personenfreizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU und der entsprechenden Gerichtspraxis des Europäischen Gerichtshofs Arbeitnehmern aus einem EU-Staat und ihren Kinder unter den gleichen Bedingungen Ausbildungsbeiträge geleistet werden, wie an die Kinder von Schweizer Staatsangehörigen. Dieser Gleichbehandlungsgrundsatz soll im Gesetz erwähnt werden.

2. Ausbildungsbeiträge im Kanton Zug

Im Kanton Zug werden Ausbildungsbeiträge aufgrund verschiedener Gesetze und Erlasse gewährt. Einerseits handelt es sich dabei um Schulgeldbeiträge für Zuger Studierende an die Ausbildungsinstitution, die ohne Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Auszubildenden, der Eltern oder anderer gesetzlich Verpflichteter gewährt werden, andererseits um Beiträge, welche nur jenen gewährt werden, die mit eigenen bzw. Mitteln anderer gesetzlich Verpflichteter ihre Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten nicht bestreiten können.

Die Beiträge, die *ohne Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit* gewährt werden, stützen sich auf das Schulgesetz sowie verschiedene Konkordate und interkantonale Vereinbarungen. Zuger Studierende haben somit den gleichen Zugang zu den betreffenden ausserkantonalen Schulen, wie die Studierenden aus den Standortkantonen.

Gestützt auf das Gesetz über Ausbildungsbeiträge vom 3. Mai 1984 (BGS 416.21) werden Beiträge in *Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit* von Bewerberinnen und Bewerbern sowie deren Eltern gewährt. Diese werden direkt den Studierenden an die Schulungs- und Lebenshaltungskosten ausgerichtet. Das Gesetz legt die Bezugsberechtigung fest, regelt - gesamtschweizerisch einheitlich - den stipendienrechtlichen Wohnsitz sowie die Altersbegrenzung für Bewerberinnen und Bewerber. Zudem hat es den Rechtsmittelweg erweitert, indem es im Sinne des

Verwaltungsrechtspflegegesetzes - vorgängig dem ordentlichen Beschwerdeverfahren - eine Einsprachemöglichkeit an die Stipendienkommission schuf. Weitere Bestimmungen sind in der Verordnung zum Gesetz über Ausbildungsbeiträge vom 7. August 1984 (BGS 416.211) enthalten, für deren Erlass der Regierungsrat zuständig ist.

3. Vollzug der Beitragsgewährung

Bis zum Erlass des Gesetzes über Stipendien und Studiendarlehen vom 30. Mai 1963 (GS 18, 473) oblag die Gewährung von Beiträgen an Lehrlinge der Lehrlingskommission; für Stipendien an Studierende an schweizerischen Hochschulen und an kantonalen Techniken war der Erziehungsrat zuständig. Mit dem Gesetz von 1963 wurde der Regierungsrat beauftragt, eine Stipendienkommission auf Amtsdauer zu wählen. Diese entscheidet seither über die Gewährung von Stipendien und Studiendarlehen an die Kosten der beruflichen Ausbildung von begabten Schülern, Lehrlingen, Studenten und Berufstätigen, sofern sie selbst oder die Eltern die erforderlichen Mittel nicht oder nicht vollständig aufzubringen vermochten. Die Stipendienkommission gewährte damals die Beiträge noch im Rahmen eines grossen Ermessensspielraumes, legte doch das Gesetz lediglich die Maximalbeiträge für Stipendien und Darlehen fest. Weitere Ausführungsbestimmungen zur detaillierten Berechnung gab es noch nicht. Erst in den siebziger Jahren erarbeitete die Stipendienkommission Richtlinien als Behelf für die interne Berechnung der Gesuche, die jeweils vom Regierungsrat genehmigt und später beschlossen wurden.

Mit der Totalrevision des Gesetzes vom 3. Mai 1984 (neu: Gesetz über Ausbildungsbeiträge / BGS 416.21) wurde der Regierungsrat ausdrücklich beauftragt, auf dem Verordnungsweg Ausführungsbestimmungen über die stipendienrechtlich anerkannten Ausbildungsarten und -stätten, die Beitragsbegrenzung, die Berechnungsgrundsätze im Rahmen eines Punktesystems, die Aufteilung in Darlehen und Stipendien, die Einzelheiten der Verzinsung und Rückzahlung der Darlehen, die Rückerstattungsgrundsätze, die Anmeldetermine, und das Verfahren zu erlassen. Die Stipendienkommission wurde beibehalten; zudem wurde die Stipendienberatungsstelle geschaffen, die in Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und aufgrund der Entscheidungen der Stipendienkommission die Beiträge berechnet. Diese Stelle ist seither der Direktion für Bildung und Kultur zugewiesen. Mit dem Erlass einer Verordnung zum Gesetz über Ausbildungsbeiträge vom 7. August 1984 (BGS 416.211) sind

die Ausführungsbestimmungen zu den oben erwähnten Bereichen erlassen worden, womit der bisherige Ermessensspielraum der Stipendienkommission eingeschränkt wurde.

Da in der Folge auch die Zahl der Gesuche stark zunahm, konnte die Stipendienkommission nicht mehr jedes einzelne Gesuch im Detail behandeln; die Kommissionsarbeit beschränkte sich immer mehr auf die Behandlung von Spezialfällen. Die detaillierte Behandlung jedes einzelnen Gesuches erübrigte sich aber auch, wurde doch die Verordnung mit ihren detaillierten Ausführungsbestimmungen im Rahmen von neun Revisionen seit 1984 stets ergänzt. Das zur Berechnung eines einzelnen Ausbildungsbeitrages in der Verordnung detailliert geregelte Punktesystem ermöglichte es der Stipendienberatungsstelle, die Ausbildungsbeiträge exakt zu berechnen, d.h. die Stipendienkommission hatte die vorgeschlagenen Beiträge eigentlich nur noch zu genehmigen. Auch für die Bewerberinnen und Bewerber ist dieses Punktesystem mit den übrigen Bestimmungen der Verordnung sehr transparent. Jeder Einzelne hat die Möglichkeit, sich nicht nur bei der Stipendienberatungsstelle beraten und den voraussichtlichen Ausbildungsbeitrag berechnen zu lassen, man kann auch auf der Website des Kantons www.zug.ch/stipendien mit Hilfe des sog. Stipendienrechners sein voraussichtliches Stipendium berechnen. Sollte eine Bewerberin oder ein Bewerber mit dem Entscheid nicht einverstanden sein oder der Auffassung sein, es seien nicht alle Besonderheiten seiner Situation berücksichtigt worden, so besteht eine Einsprachemöglichkeit im Sinne von § 34 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes. Diese ist nicht an hohe formelle Vorschriften gebunden und ist für den Einsprecher nur dann mit Kosten verbunden, wenn die Einsprache mutwillig erhoben wird.

4. Aufhebung der Stipendienkommission

Wir beantragen Ihnen mit dieser Vorlage die Aufhebung der Stipendienkommission (§§ 13 und 18). Aus den bisherigen Ausführungen ergibt sich, dass sich im Verlauf der Jahre im Vollzug der Gewährung von Ausbildungsbeiträgen die Verhältnisse verändert haben. Klare gesetzliche Grundlagen, die teilweise im Sinne koordinierter Regelungen in der gesamten Schweiz vom schweizerischen Modellgesetz übernommen worden sind, wie auch der immer höhere Detaillierungsgrad der Ausführungsbestimmungen mit einer entsprechenden höheren Transparenz für die Bewerberinnen

und Bewerber haben zur Folge, dass die Stipendienkommission für ihren Hauptauftrag, nämlich der Entscheid über die einzelnen Gesuche gemäss den Bestimmungen des Gesetzes und der Verordnung, nicht mehr benötigt wird. Mit dieser Aufgabe kann ohne Weiteres die Verwaltung betraut werden, zumal es jeder Bewerberin und jedem Bewerber heute möglich ist, im Internet den massgeblichen Ausbildungsbeitrag selber auszurechnen.

Die Direktion für Bildung und Kultur besitzt sodann mit der Stipendienberatungsstelle auch über die entsprechende fachliche Kompetenz, um nicht nur über die einzelnen Gesuche, sondern auch die in § 1 der Verordnung erwähnten Sonderfälle ohne Stipendienkommission entscheiden zu können (Ausnahmebewilligung bei Bewerbern, die innerhalb der obligatorischen Schulzeit eine Privat- oder Internatsschule besuchen, Ausnahmebewilligung bei Bewerbern, welche die ordentliche Ausbildungsdauer überschritten haben, Höhe der vorausgesetzten Eigenleistung, Anträge an den Regierungsrat betr. höhere Maximalbeiträge und teilweiser oder ganzer Verzicht auf Rückzahlung eines Darlehens in Härtefällen, Regelung der Verzinsung und Rückzahlung von Darlehen in Sonderfällen, Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Bewerbers). Auch die Behandlung solcher Sonderfälle bzw. von Darlehensgesuchen durch eine separate Kommission rechtfertigt sich nicht mehr, ist doch deren Anzahl nicht zuletzt dank der detaillierten und transparenten Vollzugsvorschriften massiv zurückgegangen. Darlehensgesuche sind von der gleichen Instanz zu behandeln wie die Stipendiengesuche, werden doch sehr oft Darlehen als Ergänzung zu Stipendien gewährt. Das Ermessen in Sonderfällen oder der Darlehensgewährung ist, wegen der genauen Vorgaben im Gesetz und in der Verordnung, nicht grösser als in übrigen Verwaltungsbereichen.

Die Aufhebung der Stipendienkommission ist aber auch im Sinne eines effizienten Einsatzes der Kräfte und einer möglichst speditiven Behandlung der Gesuche. Während heute nach der Bearbeitung der einzelnen Gesuche die Sitzungsdaten der Stipendienkommission abgewartet werden müssen, wird es inskünftig möglich sein, jedem Bewerber den Entscheid unmittelbar nach der Bearbeitung seines Gesuches mitzuteilen. Die Mehrheit der Kommission unterstützt diesen Vorschlag. Eine Minderheit hätte eine Kompromisslösung vorgezogen, nach welcher komplexe Einzelfälle weiterhin durch die Kommission hätten entschieden werden müssen. Der Regierungsrat dankt bei dieser Gelegenheit den Kommissionsmitgliedern für ihre wertvolle Tätigkeit.

Mit der Aufhebung der Stipendienkommission und die Kompetenzzuweisung über die Entscheide an die Direktion für Bildung und Kultur werden die in den vergangenen Jahren veränderten Verhältnisse berücksichtigt. Sie dient nicht nur der Effizienz der Verwaltung, sondern auch den Interessen der Bewerberinnen und Bewerber im Hinblick auf einen möglichst raschen Entscheid. Dies entspricht dem regierungsrätlichen Schwerpunktprogramm 2005 - 2015, wo unter Ziffer 9.3 (Organisationsstrukturen) u.a. ausdrücklich postuliert wird, dass der Kanton seine Organisationsstrukturen und Arbeitsprozesse kontinuierlich zu überprüfen, modernisieren und zu straffen habe.

5. Interkantonaler Vergleich

Vergleiche mit anderen Kantonen zeigen auf, dass die meisten Stipendienkommissionen aufgehoben worden sind bzw. deren Aufgabenkreis wesentlich eingeschränkt worden ist. In 17 Kantonen entscheidet die zuständige Verwaltungsstelle allein oder zusammen mit dem Direktionsvorsteher über die Gewährung eines Ausbildungsbeitrages. In zwei Kantonen entscheidet die Stipendienkommission nur noch über Sonderfälle bzw. über die Gewährung von Darlehen. Lediglich noch in drei Kantonen (AR, VS und FR) entscheidet eine Stipendienkommission, wobei im Kanton Freiburg im Rahmen der laufenden Gesetzesrevision die Kompetenz ebenfalls an die Stipendienberatungsstelle übergehen soll. Im Kanton Genf wird die Anspruchsberechtigung im Rahmen der Steuerveranlagung automatisch geprüft ("examen automatique").

6. Neue Bezeichnung: Stipendienstelle

Wir beantragen Ihnen auch, die bisherige Bezeichnung der Stipendienberatungsstelle in Stipendienstelle zu ändern (§ 14). Dabei geht es nicht in erster Linie um eine Anpassung an die Bezeichnungen der entsprechenden Stellen und Ämter anderer Kantone, sondern um die Berücksichtigung der heutigen Tätigkeit der Stelle, die neben der Beratung im Wesentlichen alle administrativen Arbeiten inkl. Information der Öffentlichkeit umfasst.

7. Zuständigkeit und Rechtsmittel

Wenn auch in der Mehrheit der Kantone die Stipendienberatungsstelle allein entscheidet, sind wir der Auffassung, dass in Berücksichtigung der Höhe der jährlich gewährten Stipendien von rund Fr. 3.7 Mio. (Rechnung 2004) und Studiendarlehen von rund Fr. 560'000.- die Stipendienberatungsstelle lediglich die Bearbeitung der Gesuche vornehmen soll, der definitive Entscheid aber der Bildungsdirektion zustehen soll, dies neu anstelle der Stipendienkommission.

Die mit der Gesetzesrevision von 1984 in § 15 Abs. 1 beschlossene Einsprache soll nach wie vor möglich bleiben. Konsequenterweise wird anstelle der Stipendienkommission die Direktion für Bildung und Kultur als erstinstanzlich entscheidende Behörde auch Einspracheinstanz sein. Die Stipendienkommission bloss noch als Einspracheinstanz beizubehalten, wäre nicht sachgerecht, würde dies doch der Definition der Einsprache gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz widersprechen. Bei der Einsprache handelt es sich um ein Rechtsmittel, das an die erstinstanzliche Verwaltungsbehörde zu richten ist. Erstinstanzliche Verwaltungsbehörde nach revidiertem Gesetz ist die Direktion für Bildung und Kultur.

8. Weitere Gesetzesanpassungen

Wir benützen diese Gesetzesrevision um weitere Gesetzesanpassungen vorzunehmen, die aufgrund übergeordneten Rechts notwendig sind. Es geht dabei um eine Anpassung aufgrund des neuen Partnerschaftsgesetzes sowie um eine Ergänzung im Zusammenhang mit dem Vollzug des Personenfreizügigkeitsabkommens zwischen der Schweiz und der Europäischen Union.

8.1 Partnerschaftsgesetz

Am 5. Juni 2005 hat das Schweizer Volk dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. Juni 2004 (Partnerschaftsgesetz) zugestimmt. Dieses Gesetz regelt die Begründung, die Wirkungen und die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare. Nach Artikel 13 haben beide Partnerinnen oder Partner gemeinsam nach ihren Kräften für den gebührenden Unterhalt ihrer Gemeinschaft zu sorgen. Dazu gehört - analog zum Eherecht - der gesamte Lebensbedarf (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die eingetragene

Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 29. November 2002, BBl 2002, S. 1288 ff., Ziff. 2.3.1). Im Sinne der Rechtsgleichheit ist es angezeigt, dass inskünftig bei der Berechnung von Ausbildungsbeiträgen analog zur Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse des Ehepartners auch die finanziellen Verhältnisse des eingetragenen Partners berücksichtigt werden. Dazu ist eine entsprechende Ergänzung von § 10 (massgebliche finanzielle Verhältnisse) notwendig. Ebenso ist § 7 (stipendienrechtlicher Wohnsitz) dahingehend zu ergänzen, dass nicht nur Heirat, sondern auch eine eingetragene Partnerschaft keine Änderung des stipendienrechtlichen Wohnsitzes zur Folge hat.

Da das Partnerschaftsgesetz am 1. Januar 2007 in Kraft tritt und Ende 2006 für die Stipendienkommission die Amtsdauer abläuft, ist es sinnvoll, diese Gesetzesänderung auf den 1. Januar 2007 in Kraft treten zu lassen.

8.2 Freizügigkeitsabkommen

Am 1. Juni 2002 ist das Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (FZA) in Kraft getreten. Gemäss Art. 3 Abs. 6 Anhang 1 FZA dürfen die Kinder eines Staatsangehörigen einer Vertragspartei unter den gleichen Bedingungen wie die Staatsangehörigen des Aufnahmestaates am allgemeinen Unterricht sowie an der Lehrlings- und Berufsausbildung teilnehmen. Gemäss Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs bedeutet dies, dass auf der Basis des FZA an die Kinder von Angehörigen eines EU/EFTA-Mitgliedstaates (mit Wohnsitz in der Schweiz) unter den gleichen Bedingungen Ausbildungsbeiträge geleistet werden müssen wie an die Kinder von Schweizer Staatsangehörigen. Art. 9 Abs. 2 Anhang I FZA legt zudem fest, dass einem Arbeitnehmer aus einem anderen Vertragsstaat die gleichen steuerlichen und sozialen Vergünstigungen gewährt werden wie inländischen Arbeitnehmern. Der Begriff der sozialen Vergünstigung ist gemäss Art. 16 Abs. 2 FZA unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs so auszulegen, dass bei Erfüllen gewisser Voraussetzungen, insbesondere die vorherige Ausübung einer Berufstätigkeit, Ausbildungsbeiträge an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus einem EU/EFTA-Mitgliedstaat ausgerichtet werden müssen. In diesem Sinn ist § 5 Abs. 1 Bst. a) des Gesetzes mit den Worten "sowie Arbeitnehmer und ihre Kinder aus Staaten der Europäischen Union" zu ergänzen. Diese Ergänzung dient bloss der Klarstellung; gestützt auf das Abkommen sowie die erwähnte Gerichtspraxis würden die entsprechenden Ansprüche auch ohne spezielle gesetzliche Erwähnung bestehen. Präzisierend ist festzuhalten, dass

Personen, die sich in der Schweiz zu Studienzwecken aufhalten und die nicht als Kinder von Staatsangehörigen eines EU/EFTA Mitgliedstaates oder Arbeitnehmer sind, kein Recht auf die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen machen können.

Es stellt sich folgendes Problem beim Inkrafttreten von § 5 Abs. 1: Die Erweiterung des Freizügigkeitsabkommens zwischen der Schweiz und der EU auf die zehn neuen Mitgliedstaaten ist zurzeit vom EU-Ministerrat noch nicht ratifiziert worden. § 5 Abs. 1 kann bezüglich neuen EU-Mitgliedstaaten erst nach Inkrafttreten der entsprechenden Erweiterung der Personenfreizügigkeit wirksam werden.

9. Finanzielle Auswirkungen

Ziel dieser Vorlage ist eine Effizienzsteigerung durch Straffung der Abläufe. Entsprechend ist diese Gesetzesrevision nicht mit Mehraufwendungen verbunden. Es ergibt sich im Gegenteil sogar eine geringe Einsparung wegen den entfallenden Sitzungsgeldern. Diese Einsparung beläuft sich aufgrund der entsprechenden Aufwendungen in den vergangenen Jahren auf durchschnittlich rund Fr. 4'000.- jährlich.

10. Antrag

Gestützt auf den vorstehenden Bericht stellen wir Ihnen den Antrag

auf die Vorlage Nr. 1397.2 - 11916 einzutreten und ihr zuzustimmen.

Zug, 3. Januar 2006

Mit vorzüglicher Hochachtung

REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZUG

Die Frau Landammann: Brigitte Profos

Der Landschreiber: Tino Jorio